

neten (fixierten) Zeichen oder allgemeinen Strukturen zu verstehen, denen in direkter Form ein Mitteilungsinhalt zugeordnet wurde. Die Aufzeichnung kann dabei in optischer oder anders wahrnehmbarer Form erfolgen (z. B. wie bei der Blindenschrift durch Tasten).<sup>439</sup>

Demzufolge fallen unter Aufzeichnungen alle Ton- und Schriftaufzeichnungen, aber auch Lochkarten, Chromatogramme, Sonagramme, technische Zeichnungen, Datenträger usw.

Die einheitlich in materieller Form vorliegenden Aufzeichnungen können als Bild- oder als Tonaufzeichnungen durch das Handeln des Täters bei der Begehung der Straftat entstanden sein und diese ganz oder teilweise akustisch oder optisch widerspiegeln.

**Das ist z. B. der Fall, wenn während der Tat ein Tonbandgerät alle entstehenden Geräusche aufzeichnete oder der Täter bei der Begehung der Tat fotografiert oder gefilmt wurde.**

Alle diese Aufzeichnungen bilden die Handlung selbst direkt, unmittelbar und relativ störungsfrei als durch den Täter verursachte materielle Veränderung ab. Es handelt sich also um materielle Beweismittel. Bei ihrer Würdigung müssen lediglich die Mängel, die bei der Aufzeichnung selbst entstehen können, berücksichtigt werden.

Die zweite inhaltlich bestimmte Form der Aufzeichnungen betrifft solche, in denen *Aussagen* schriftlich niedergelegt bzw. auf Tonträger aufgezeichnet werden. Beiden Arten ist gemeinsam, daß die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte in der Darstellung der subjektiven Brechung unterliegen und sie ihrem Inhalt nach ideelle Widerspiegelung eines Sachverhalts sind. Es handelt sich also der Form nach um materielle, dem Inhalt nach jedoch um ideelle Beweismittel. Dies sind fraglos die häufigsten Formen von Aufzeichnungen. Aber auch hier muß differenziert werden. So kann es sich zunächst um Aufzeichnungen handeln, in denen der Handelnde selbst Aussagen über die begangene Handlung macht. Es muß aber nicht unbedingt die strafbare Handlung selbst Gegenstand der Aufzeichnung sein. Auch das Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll wird z. B. in der Regel von demjenigen geschrieben, der die Durchsuchung durchführte. Solche Aufzeichnungen sind auch Briefe, Tagebücher und schriftliche<sup>40</sup> oder auf Tonband gesprochene Geständnisse des Beschuldigten bzw. Angeklagten, aber auch die eigenhändige Niederschrift einer Aussage durch den Beschuldigten (§ 105 Abs. 5 StPO). Die Besonderheit dieser Aufzeichnung besteht darin, daß die eigenhändige Niederschrift unter den Bedingungen der gemäß § 105 Abs. 2 StPO vorausgegangenen Belehrung des Beschuldigten entsteht.<sup>41</sup> Insofern unterscheidet sie sich zwar von anderen eigenhändigen Aufzeichnungen (z. B. Briefen, Tagebüchern usw.); sie ist aber unmittelbares Produkt des Beschuldigten und nur durch dessen Bewußtsein gebrochen.

39 C. Koristka, *Magnettonaufzeichnungen und kriminalistische Praxis*, Berlin 1968, S. 75.

40 Vgl. „OG-Urteil vom 2. 4. 1971“, NJ, 14/1971, S. 432.

41 Vgl. *Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten*, Berlin 1971, S. 140-146.